Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Mittheilungen eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,550.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter den Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 351. Sonntag den 17. December 1882. 76. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist

heute Sonntag
Vormittags bis 12 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 20. December 1882, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Verfassungsausschusses über die Reclamation des Kaufmanns Herrn Robert Hugo Strang gegen seine Wahl als Stadtverordneter.
II. Bericht des Bauausschusses über Conto 13 „Museum" Pos. 9 der Ausgaben; Conto 15 „Brunnenwesen"; Conto 25 „Mühlen und Wehre", Abtheilung A und B Pos. 1; Conto 30 „Fleischhallen", Pos. 7 und 14 der Ausgaben; Conto 31 „Gebäude in der Stadt"; Conto 32 „Schauspielhäuser", Pos. 8 und 24 der Ausgaben; Conto 35 „Buden"; Conto 40 „Quartieramt", Pos. 21 der Ausgaben, sowie über die Specialbudgets „Thomasschule", Pos. 65, 66 und 95 der Ausgaben, „Nicolaischule", Pos. 56 der Ausgaben, „Realschule I. O.", Pos. 53 der Ausgaben, „Realschule II. O.", Pos. 51 der Ausgaben, „Höhere Schule für Mädchen", Pos. 43 der Ausgaben, „Gewerbeschule", Pos. 26 der Ausgaben des Haushaltplanes pro 1883.
III. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Conto 24 „Waldungen" des Haushaltplanes für 1883; b. Conto 36 „Straßen und Wege" Pos. 9 und 26 der Baubedürfnisse des Budgets für 1882.
IV. Bericht des Gasausschusses über a. Conto „Gasanstalt" des Budgets für das Jahr 1883, b. die Rechnung der Gasanstalt I auf das Jahr 1880.
V. Bericht des Stiftungs- und Verfassungsausschusses über das Special-Budget „Börner'sche Stiftung" Pos. 1 c der Ausgaben des Haushaltplanes pro 1883.
VI. Bericht des Lösch- und Verfassungsausschusses über Conto 11 „Feuerlöschwesen" Pos. 43—46 der Ausgaben des Budgets für 1883.
VII. Berichterstattung über Revisionen von Cassen- und Materialienverwaltungen.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, im diesjährigen Reichsgesetzblatte Nr. 7, Seite 40, beziehentlich im Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen Nr. 77 und 78, Seite 254 fg. publicirten Verordnungen bringen wir auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Ueber den, im §. 2 der Reichsverordnung vom 24. Februar d. J. erwähnten Abel'schen Petroleumprober und dessen Anwendung ist in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. April d. J. in Nr. 16 des vom Reichsamte des Innern herausgegebenen Centralblattes für das Deutsche Reich S. 196 fg. das Nähere zu ersehen.

In Folge der Verordnung vom 6. November d. J. ist das hier bestehende Regulativ vom 8. September 1877, über Lagerung von Mineralölen und andern feuergefährlichen Stoffen außer den Spiritusen, einer Revision zu unterziehen. Bis diese erfolgt sein wird, bleibt das gedachte Regulativ, soweit es nicht durch entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung vom 6. November d. J. sich erledigt, in Kraft.

Leipzig, am 14. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Ass.

Verordnung
über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.
Vom 24. Februar 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift **„Feuergefährlich"** tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: **„Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar"** enthalten.

§. 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem in §. 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 3.

Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.
v. Boetticher.

Ausführungs-Verordnung
zu der kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum;
vom 4. November 1882.

§. 1. Die Inschriften: **„Feuergefährlich"** und **„Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar"** müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, so angebracht sein, daß sie beim Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wird Petroleum, dessen Gefäße in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Februar 1882 mit den vorbezeichneten Inschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 Kilogramm Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer weiter verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Gefäß Eigenthum des Käufers ist, einen rothen Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher zu befestigen.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit liegt den Ortspolizeibehörden ob und hat unter Zuziehung eines Sachverständigen zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden haben von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen allgemeine oder eingelne Untersuchungen zu verfügen; sie sind aber jedenfalls verpflichtet, die sofortige Untersuchung anzuordnen, wenn Verdacht vorliegt, daß von einem Verkäufer den Vorschriften der Verordnung vom 24. Februar 1882 entgegengehandelt werde.

§. 3. Jede Kreishauptmannschaft ernennt für ihren Bezirk einen oder mehrere Sachverständige mit der Verpflichtung, alle Untersuchungen auf die Entflammbarkeit von Petroleum, mit welchen sie von einer Behörde oder einer Person beauftragt werden, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1868 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 140) auszuführen.

§. 4. Den Ortspolizeibehörden ist es unbenommen, für diese Untersuchungen eigene Sachverständige zu ernennen; doch bedürfen diese letzteren der Bestätigung durch die Kreishauptmannschaft.

§. 5. Die Kreishauptmannschaften werden die Namen der von ihnen ernannten, beziehentlich bestätigten Sachverständigen öffentlich bekannt machen.

§. 6. Die Sachverständigen haben die Untersuchung mittelst eines amtlich beglaubigten Abel'schen Petroleumprobers auszuführen und das Ergebniß durch Ausfüllung des unter ⊙ beigefügten Formulars dem Auftraggeber zu eröffnen.

Sie können für jede Probe, zu welcher sie Auftrag erhalten haben, eine Gebühr im Höchstbetrage von 5 Mark — Pf. und, soweit durch Versendung, Reisen ꝛc. nothwendige Beträge entstehen, auch diese in Ansatz bringen und sind berechtigt, den Kostenbetrag bei Uebernahme des Auftrags zu erheben.

Dresden, den 4. November 1882.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Gebhardt.

⊙

Journal-Nr. . . .

Für

. . . . . .

ist eine mit . . . . . bezeichnete Petroleumprobe mittelst eines amtlich beglaubigten Abel'schen Petroleumprobers auf ihre Entflammbarkeit untersucht worden.

Das untersuchte Petroleum ist am . . . . . in einem Gefäße aus . . . . . an mich abgeliefert worden. Die zur Untersuchung gelieferte Menge betrug . . . . . ccm und seiner äußeren Beschaffenheit nach war das Petroleum . . . . . .

Die Untersuchung hat folgende Ergebnisse geliefert:

	Erste Probe.	Zweite Probe.	Dritte Probe.
1. Barometerstand beim Beginn der Untersuchung	. . . . mm	. . . . mm	. . . . mm
2. Wärmegrad des Petroleums beim Beginn d. Untersuchung	. . . . °C	. . . . °C	. . . . °C
3. Nach der Umrechnungstabelle maßgebender Wärmegrad für den Entflammungspunct	. . . . °C	. . . . °C	. . . . °C
4. Durch die Untersuchung gefundener Wärmegrad für den Entflammungspunct	. . . . °C	. . . . °C	. . . . °C

Der Wärmegrad für den Entflammungspunct der Probe berechnet sich hieraus zu

. . . . . °C bei . . . . . mm Barometerstand

und ist hiernach um

. . . . . °C bei demselben Barometerstand
höher
niedriger

als der nach der Umrechnungstabelle maßgebende Wärmegrad.

Ist die untersuchte Probe den Beschränkungen des §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen?

Ja.
Nein.

(Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.)

. . . . . (Datum . . . .

. . . . . (Unterschrift.)
Sachverständiger der Kreishauptmannschaft . . . . .
(der Ortspolizeibehörde zu . . . . .)

Verordnung,
die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend;
vom 6. November 1882.

§. 1. Unter Mineralölen im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind zu verstehen: rohes und raffinirtes Petroleum; Destillate des Petroleums; aus Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Schieferkohlen oder Kohlentheer bereitete Oele, sowie Mischungen der vorgenannten Oele unter sich oder mit anderen Stoffen.

§. 2. Mineralöle, deren Entflammungspunct unter einem Barometerstande von 760 mm bei 21° des hundertheiligen Thermometers oder darüber liegt, sind bei der Lagerung und Aufbewahrung den vegetabilischen Brennölen gleich zu achten. Auf sie finden daher die Vorschriften in §§. 3 bis 9 der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung; doch können die Ortspolizeibehörden deshalb besondere Vorschriften erlassen, dafern sie dies nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für erforderlich erachten.

§. 3. Die Aufbewahrung von Mineralölen, deren Entflammungspunct unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer niedrigeren Temperatur als 21° des hundertheiligen Thermometers liegt, in Mengen von nicht über 200 kg Bruttogewicht ist unter der Voraussetzung, daß die Mineralöle in Glasgefäßen von nicht über 15 kg Wasserinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen aufbewahrt werden, ohne Einholung der Genehmigung in solchen Kellern oder Parterreräumen gestattet, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslichte erhellt oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und im Falle, daß sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind. Ueberdies müssen Lage und Einrichtung dieser Aufbewahrungs-Räume so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

In solchen Aufbewahrungsräumen dürfen außerdem vegetabilische Oele oder im Sinne dieser Verordnung ihnen gleich zu achtende Mineralöle in solchen Mengen aufbewahrt werden, daß das Gesammt-Brutto-Gewicht der innerhalb desselben Raumes aufbewahrten Oele 500 kg nicht übersteigt.

Andere brennbare Stoffe darf der Aufbewahrungsraum nicht enthalten.

§. 4. Niederlagen, welche für Mineralöle in Mengen von mehr als 200 kg Bruttogewicht entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften liegen. Sie müssen gut ventilirt, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

Niederlagen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund sachverständigen Gutachtens festzustellen hat, ob den vorstehenden Bedingungen genügt wird und welche Vorsichtsmaßregeln nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse etwa sonst noch vorzuschreiben sind.

§. 5. Die Lagerung und Aufbewahrung von selbstentzündlichen sowie von explosiven Stoffen in Niederlagen der in §. 4 gedachten Art ist verboten. Unter explosiven Stoffen sind die der Verordnung vom 3. November 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (R.-G.-Bl. S. 333), unterworfenen und in §. 1 der genannten Verordnung bezeichneten zu verstehen.

§. 6. Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Ortspolizeibehörde zu Niederlagen, in welchen Mineralöle in Mengen von mehr als 200 kg Bruttogewicht aufbewahrt werden sollen, nur ausnahmsweise bei besonders günstigen Localverhältnissen auf Grund sachverständigen Gutachtens die Genehmigung ertheilen.

Andere Gegenstände, mit Ausschluß von vegetabilischen Oelen und diesen gleich zu achtenden Mineralölen, dürfen in solchen Niederlagen nicht aufbewahrt werden.

Bei der Genehmigung sind außer den etwa sonst für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen die in §. 3, Abs. 1 für kleinere Mengen enthaltenen Bedingungen ausdrücklich vorzuschreiben und die zulässige größte Menge der zu lagernden Mineralöle der in §. 3 gedachten Art, sowie der zulässige größte Gesammtinhalt an vegetabilischen Oelen und Mineralölen der in §§. 2 und 3 gedachten Art festzustellen.

§. 7. Die Vorschriften in §§. 4 bis 6 leiden analoge Anwendung auf die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen unbedeckten Plätzen, sowie auf die Vorrathsräume von Fabriken.

§. 8. Die in §§. 3, 4, 6 und 7 genannten Aufbewahrungsräume und Niederlagen dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten, noch darf in ihnen Tabak geraucht werden. Auch ist in ihnen eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben der beim Umfüllen oder sonst etwa feucht werdenden Stellen vorräthig zu halten. Von Oel getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

§. 9. In Verkaufsräumen müssen die Vorräthe von Mineralölen in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und der Erwärmung durch Sonne und Ofen nicht in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

Ein Verkaufsraum darf nicht über 50 kg Mineralöle der in §. 3 gedachten Art enthalten.

§. 10. Wer sich mit dem Verkaufe von Mineralölen irgend welcher Art befassen oder dergleichen Oele auf Lager halten will, hat davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, durch von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Untersuchungen sich davon zu überzeugen, daß den Vorschriften dieser Verordnung allenthalben nachgegangen wird.

§. 11. Die Bestimmung des Entflammungspunctes der Mineralöle hat nach Maßgabe der in der kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) und der Ausführungsverordnung zu derselben vom 4. November 1882 (R.- u. St.-Bl. S. 254) für Petroleum erlassenen Vorschriften und durch die daselbst bezeichneten Personen zu erfolgen.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind nach Maßgabe der Größe der Gefährdung und nach Beschaffenheit des Falls mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft zu ahnden.

§. 13. Vorstehende Verordnung tritt den 1. Januar 1883 in Kraft, wogegen mit demselben Tage die Verordnung vom 6. Juli 1867, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 181), außer Kraft gesetzt wird.

Dresden, den 6. November 1882.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Gebhardt.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage die öffentliche Eisbahn am Schleußiger Wege eröffnet worden ist, erlassen wir für die Benutzung derselben folgende Bestimmungen:

1) Die Bahn ist errichtet für Kinder unbemittelter Eltern und darf nur von Kindern im schulpflichtigen Alter benutzt werden.

2) Erwachsenen ist das Betreten derselben nur zu dem Zwecke gestattet, ihre Kinder das Schlittschuhlaufen zu lehren.

3) Die Bahn darf nur zur Tageszeit benutzt werden; mit einbrechender Dunkelheit ist dieselbe auf das vom Aufseher gegebene Zeichen sofort von allen Eisfahrern zu verlassen.

4) Den Weisungen des von uns bestellten Aufsehers, des Fischermeisters Herrn **Meißner**, ist unweigerlich Folge zu leisten.

Leipzig, den 12. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. April c. machen wir hierdurch die hiesigen Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen, sowie dieselben bis zum 8. Januar 1883 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, Erdgeschoß links, Zimmer Nr. 63 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 6. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. April c. machen wir hierdurch die hiesigen Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen, sowie dieselben bis zum 8. Januar 1883 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, Erdgeschoß links, Zimmer Nr. 63 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 6. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen Auslosung **Leipziger Stadtschuldscheine** sind gezogen worden:

von der Anleihe des Jahres 1856
je 300 ℳ Nr. 348 796 906 917 1145 1163 1233 1443 1449 1499 1711 1726 1754 1806 2260 2442 2458 2630 2901 3168 3502 3815 3955 4188 4286 4327 4903 5271 5562 5716 5950 5981 6000 6090 6187 6437 6858 6894 6928 7013 7255 7487 7653 7881 7884 8209 8320 8354 8645 8674 8782 8811 8837 8997 9069 9438 9987 10117 10710 11054 11644 12350 12462;

von der Anleihe des Jahres 1864
je 1500 ℳ Nr. 158 270 359 368 387,
je 300 ℳ Nr. 12614 12649 13062 13072 13153 13158 13550 13820 14034 14195 14201 14202 14261 14431 14605 14644 14696 14843 14879 15014 15037 15074 15309 15375 15407 15652 15921 15930 16000 16025 16057 16259 16335 16458 16692 16907 16908 16965 17043 17217 17353 17490 17843 17890 18549 18557 18607 18651 18760 19278 19357 19433 19511 19550 19865 19869 19921 20256 20274 20282 20394 20493 20615 20668 20758 20784 20862 20922 21022 21110 21315 21332 21340 21475 21479 21579 21732 21800 21938 22129 22218 22232 22324;

von der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)
je 300 ℳ Nr. 127 134 293 426 612 634 669 734 843 884 994 1082 1223 1469 1528 1631 1727 1761 1790 1864 2068 2341 2413 2803 2999 3021 3101 3115 3200 3433 3530 3704 3950 4009;
je 150 ℳ Nr. 4105 A 4105 B;

von der Anleihe des Jahres 1868
je 1500 ℳ Nr. 45 160 249;
je 300 ℳ Nr. 509 1060 1137 1138 1223 1307 2857 3072 4496 4703 4784 5282 5450 5453 5455 5664 5706 5779 5852 5942 5992 6288 6400 6827 6982 6941 7011 7015 7555 7693;

von der Anleihe des Jahres 1870
zu 5000 ℳ Nr. 281.
je 1000 ℳ Nr. 102 241 883 1265 1287 1424 1642,
je 500 ℳ Nr. 479 818 938 1107 1151 2484 2495 2875 3324 3591 3662 4094 4200 4598 5152 5199 6481 6471 6734 6909 6973 7095 7117 7220 7245 7574,
je 100 ℳ Nr. 8 893 833 855 973 1081 1253 1299 1619 1718 1936 1976 2514 2952 3013 3360 3668 3965 4153 4271 5129 5951 5958 6711 6772 7254 7730 7738 7925 7996 8106 8626 8702 8730 9023 9300 9613 9876 9980.

Der Nominalbetrag dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons

vom 30. Juni 1883 ab,

mit welchem Tage die Verzinsung der Capitalien aufhört, bei unserer Stadtcasse zur Auszahlung.

Hiernächst werden die Inhaber der bereits früher ausgelosten Schuldscheine

der Anleihe des Jahres 1850
je 150 ℳ Ser. 14 Nr. 266, Ser. 55 Nr. 1082 1091, Ser. 93 Nr. 1843 1858 1860,

der Anleihe des Jahres 1856
je 300 ℳ Nr. 327 845 1676 5075 6655 7762 9001,

der Anleihe des Jahres 1864
zu 1500 ℳ Nr. 442,
je 300 ℳ Nr. 12648 13140 13302 13677 13896 13970 14936 15018 15181 15203 15491 15622 15768 15801 15894 15908 15933 15935 15995 16197 16370 16590 16678 16845 17188 17268 17531 17533 17687 18828 19635 21462 21618;

der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)
je 300 ℳ Nr. 88 101 180 2666 2776 3673 3832 3896,

der Anleihe des Jahres 1868
je 300 ℳ Nr. 64 230 447 1088 1440 1747 2049 2174 2352 3702 4277 4756 4781 4805 4956 5233 5691 5829 6243 6457 7070 7731 7826,

der Anleihe des Jahres 1870
zu 5000 ℳ Nr. 39,
zu 1000 ℳ Nr. 250,
je 500 ℳ Nr. 161 869 912 1784 3257 4908 6548 6607 6725 6814 6933 7027,
je 100 ℳ Nr. 198 204 218 458 2291 2378 3792 3793 4766 5060 6039 6167 7898 9356 9728

wiederholt aufgefordert, den Betrag dieser, **seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung ausgeschlossenen** Schuldscheine zu erheben.

Wegen der Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihe vom 1. Juli 1856 Nr. 6493 zu 300 ℳ, der Anleihe vom 9. April 1864 Nr. 14034 14035 14936 15526 über je 300 ℳ und der Anleihe vom 4. September 1876 Nr. 5712 über 500 ℳ ist das **Aufgebotsverfahren** zum Zwecke der Kraftloserklärung derselben beim königl. Amtsgericht Leipzig anhängig.

Leipzig, am 5. December 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.
Seidemann, Stadtcassirer.

Bekanntmachung.

Infolge der seitens des zeitherigen Inhabers geschehenen Kündigung ist die Stelle

eines Polizeiarztes

bei der unterzeichneten Behörde für den 1. künftigen Monats wieder zu besetzen.

Die Herren Aerzte, welche gesonnen sind, sich um diese Stelle zu bewerben, fordern wir, unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 29. October 1869, hierdurch auf, ihre Gesuche **bis zum 27. dss. Mts.** schriftlich bei uns einzureichen.

Leipzig, den 15. December 1882.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
J. V.: Junck, Pol.-Rath.

Bekanntmachung.

Montag, den 18. December 1882
3 Uhr Nachmittags
sollen im Grundstücke Sedanstraße Nr. 4, 2. Etage, allhier
1 Buchdruckerschnellpresse, 1 Prägepresse, 1 Steindruckpresse, 1 Schreibemaschine und 20 Lithographiesteine
öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, den 15. December 1882.

Thierbach, Gerichtsvollzieher.

SLUB
Wir führen Wissen.